

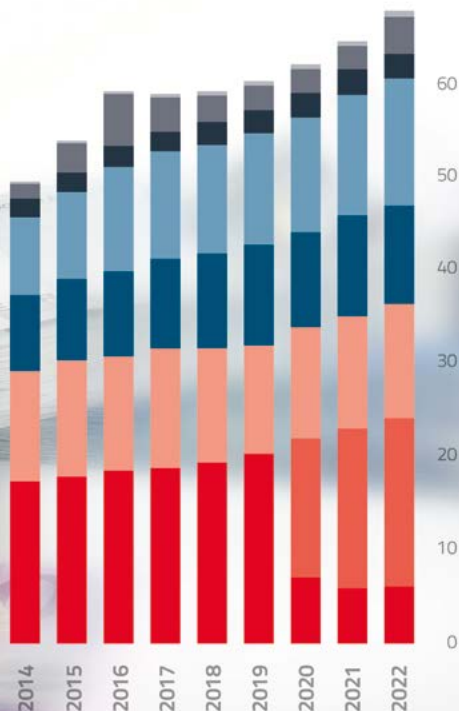
# Stadtfinanzen 2023

Schlaglichter des Deutschen Städtetages

Beiträge zur Stadtpolitik 120

Starker Anstieg der  
Sozialausgaben der Kommunen

STAEDTETAG.DE



# Stadtfinanzen 2023

Schlaglichter des Deutschen Städtetages

ISSN 2190-9660

ISBN ISBN 978-3-88082-384-6

© Deutscher Städtetag Berlin und Köln, Oktober 2023

Titelbild: Bertram Sturm / © MAK – stock.adobe.com

# Vorwort

---

## Weg vom Krisenmodus, hin zu tragfähigen Strukturen

Von Verena Göppert

Seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie im Jahr 2020 agiert unser Land im Krisenmodus. Auf die Pandemie folgte der Angriffskrieg gegen die Ukraine. Erneut stehen wir vor der Aufgabe, geflüchteten Menschen Schutz zu bieten und unserer humanitären Verpflichtung gerecht zu werden. Auch die Energiekrise hat die Menschen verunsichert, der Klimawandel und seine Folgen erfordern schnelles und wirkungsvolles Handeln. Die Umstellung auf erneuerbare Energien, Klimaschutz und Klimaanpassung sind Daueraufgaben. Und auch die Integration von Geflüchteten wird uns dauerhaft begleiten.

Wäre es da nicht sinnvoll, den Krisenmodus zu verlassen und in einen Normalmodus überzugehen – trotz oder gerade wegen all dieser aktuellen Herausforderungen? Bei den Kommunal финанzen kann man diese Frage eindeutig mit ja beantworten. Denn allzu oft werden die Debatten über Kommunen, ihre Aufgaben und die hierfür notwendigen Finanzmittel in einer ausgesprochenen Hektik geführt. Die öffentliche Diskussion fokussiert sich dann auf schwindelerregende Milliardenzahlen, die in ebenso schwindelerregender Unübersichtlichkeit und Geschwindigkeit genannt, versprochen, angekündigt oder auch gefordert werden.

In Krisenzeiten mit hohem Handlungsdruck und wenig Zeit mag dies noch vertretbar sein. Aber wenn es darum geht, ein gutes Fundament für ein dauerhaft starkes Gemeinwesen und dauerhaft ausreichend finanzierte kommunale Haushalte zu legen, ist es nicht angemessen. Vielmehr lautet dann die zentrale Frage:

## „Was sind die Aufgaben der Kommunen, und welche Finanzierungsstrukturen brauchen sie dafür? Wir wollen und müssen über Strukturen sprechen, nicht über einzelne Milliardenbeträge.“

Wir müssen unseren Fokus darauf richten, inhaltlich und politisch langfristig tragfähige Strukturen zu entwickeln, die nicht jedes Jahr neu verhandelt werden müssen. Die Politik muss den Krisenmodus der vergangenen Jahre verlassen.

Die vorliegenden Schlaglichter versuchen, einen Beitrag zu leisten, damit wieder die richtigen Fragen in den Blick rücken: sei es bei der Flüchtlingsfinanzierung oder auch der bei der allgemeinen Finanzausstattung der Städte. Um es mit einem kommunalen Bild zu sagen: Dort, wo es brennt, muss sofort die Feuerwehr einspringen. Darüber darf aber der Brandschutz nicht vernachlässigt werden, sonst muss bald wieder ein Feuer gelöscht werden!



Foto: © Frank Nummerger



**Verena Göppert**

Ständige Stellvertreterin des Hauptgeschäftsführers  
des Deutschen Städtetages

# Stadtfinanzen 2023

---

## Schlaglichter des Deutschen Städtetages

<b>Kommunale Haushalte geraten in wachsende Schieflage</b>	8
<b>Kursänderung in der Steuerpolitik zulasten der Kommunalhaushalte?</b>	12
<b>Flüchtlingsfinanzierung</b>	21
<b>Regionale Disparitäten</b>	26
<b>Klimaschutz als Pflichtaufgabe</b>	30
<b>Kommunale Krankenhäuser in Not</b>	34
<b>Paradigmenwechsel im ÖPNV macht weitere Dauerbaustelle auf</b>	38
<b>„Fit and Proper“ – Eignungsbewertung von Mandatsträgern kommunaler Sparkassen</b>	42

# Kommunalfinanzen 2021 bis 2026 in den Flächenländern <sup>1)</sup>

Einnahmen/Ausgaben	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	in Milliarden Euro Änderung zum Vorjahr in %					
<b>Einnahmen <sup>2)</sup></b>	<b>289,00</b>	<b>306,55</b>	<b>320,0</b>	<b>331,7</b>	<b>346,1</b>	<b>357,7</b>
	3,8 %	6,1 %	4,4 %	3,7 %	4,3 %	3,4 %
<b>darunter:</b>						
<b>Steuern</b>	113,40	121,46	124,8	129,5	137,1	143,3
	15,2 %	7,1 %	2,8 %	3,8 %	5,9 %	4,5 %
<b>darunter:</b>						
<b>Grundsteuern</b>	13,44	13,72	13,9	14,0	14,2	14,4
	2,2 %	2,0 %	1,2 %	1,2 %	1,1 %	1,1 %
<b>Gewerbesteuereinnahmen</b>	50,66	57,70	58,9	60,8	64,9	68,0
	34,6 %	13,9 %	2,0 %	3,2 %	6,7 %	4,8 %
<b>Einkommensteueranteil</b>	40,04	41,03	42,9	45,2	48,3	51,0
	5,2 %	2,5 %	4,6 %	5,3 %	6,9 %	5,5 %
<b>Umsatzsteueranteil</b>	8,21	7,46	7,5	7,9	8,1	8,3
	-0,7 %	-9,2 %	1,1 %	4,8 %	2,9 %	1,9 %
<b>nachrichtlich:</b>						
<b>Brutto-Gewerbesteueraufkommen</b>	55,42	63,48	64,6	66,7	71,1	74,6
	33,9 %	14,6 %	1,7 %	3,2 %	6,7 %	4,8 %
<b>Gebühren</b>	19,77	21,71	23,1	24,2	25,3	26,1
	4,1 %	9,8 %	6,2 %	5,1 %	4,2 %	3,3 %
<b>Laufende Zuweisungen von Land/ Bund <sup>3)</sup></b>	110,35	117,56	123,6	128,5	132,9	137,0
	-5,5 %	6,5 %	5,1 %	4,0 %	3,4 %	3,1 %
<b>Investitionszuweisungen von Land/ Bund</b>	11,83	12,89	14,7	14,8	15,5	15,3
	0,9 %	8,9 %	14,0 %	0,8 %	4,5 %	-1,2 %
<b>Sonstige Einnahmen</b>	33,66	32,93	33,8	34,6	35,3	36,1
	3,7 %	-2,2 %	2,7 %	2,3 %	2,1 %	2,1 %
<b>Ausgaben <sup>2)</sup></b>	<b>285,96</b>	<b>304,40</b>	<b>326,4</b>	<b>341,3</b>	<b>354,7</b>	<b>365,9</b>
	3,7 %	6,4 %	7,2 %	4,6 %	3,9 %	3,2 %
<b>darunter:</b>						
<b>Personal</b>	71,48	75,34	81,2	87,5	92,2	95,5
	3,5 %	5,4 %	7,8 %	7,7 %	5,4 %	3,6 %
<b>Sachaufwand</b>	59,00	62,99	68,3	70,6	72,7	74,9
	6,3 %	6,8 %	8,5 %	3,3 %	3,0 %	3,0 %
<b>Soziale Leistungen</b>	64,43	67,67	73,2	76,4	80,0	83,7
	3,4 %	5,0 %	8,1 %	4,4 %	4,7 %	4,7 %
<b>Zinsen</b>	1,85	1,77	2,1	2,4	2,7	3,0
	-10,9 %	-4,3 %	20,0 %	15,0 %	12,5 %	10,0 %
<b>Sachinvestitionen</b>	34,55	37,23	39,4	40,5	41,6	42,1
	-2,3 %	7,7 %	5,9 %	2,8 %	2,8 %	1,1 %
<b>davon:</b>						
<b>Baumaßnahmen</b>	26,39	28,45	30,2	31,0	32,0	32,4
	-1,0 %	7,8 %	6,3 %	2,5 %	3,2 %	1,2 %
<b>Erwerb von Sachvermögen</b>	8,16	8,77	9,2	9,5	9,6	9,7
	-6,4 %	7,5 %	4,7 %	3,6 %	1,4 %	0,9 %
<b>Sonstige Ausgaben</b>	54,65	59,40	62,1	63,9	65,4	66,7
	6,4 %	8,7 %	4,5 %	2,9 %	2,4 %	1,9 %
<b>Finanzierungssaldo</b>	<b>3,04</b>	<b>2,15</b>	<b>-6,4</b>	<b>-9,6</b>	<b>-8,6</b>	<b>-8,2</b>

<sup>1)</sup> Für die Jahre 2023 bis 2026 Schätzung auf Basis einer gemeinsamen Umfrage der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und der Steuerschätzung von Mai 2023 sowie Daten aus dem Arbeitskreis Stabilitätsrat. Differenzen in den Summen durch Rundungen möglich.

<sup>2)</sup> Ohne besondere Finanzierungsvorgänge (insbesondere Schuldenaufnahmen u. -tilgungen, Rücklagenentnahmen u. -zuführungen, Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren), ohne kommunale Krankenhäuser.

<sup>3)</sup> Als technische Annahme wurde für die Schätzung des Mittelfristzeitraums 2024 bis 2026 unterstellt, dass die bisherigen Regelungen des Bundes und der Länder zur Flüchtlingsfinanzierung unabhängig von der bislang nur befristet und für 2022 und 2023 erfolgten Regelungen über den gesamten Prognosezeitraum gültig sind.

# Kommunale Haushalte geraten in wachsende Schieflage

Die finanzielle Lage der Kommunen verschlechtert sich sehr deutlich. Für das laufende Jahr 2023 rechnen die kommunalen Spitzenverbände mit einem Defizit von 6,4 Milliarden Euro, für das kommende Jahr 2024 sogar von fast 10 Milliarden Euro. Infolge notwendiger Einsparungen werden die Kommunen damit bei weitem nicht so ausreichend in Klimaschutz, Klimaanpassung, Energie- und Verkehrswende investieren können, wie es notwendig ist – die tatsächlichen Investitionen werden angesichts steigender Preise sogar stetig abnehmen.

Ursache für die absehbare Haushaltskrise sind die Ausgabensteigerungen durch Inflation, steuerrechtsbedingte Einnahmeausfälle sowie die unzureichende Flüchtlingsfinanzierung (siehe hierzu auch Seite 21). In dieser Prognose sind die Einnahmeausfälle, die den Kommunen voraussichtlich durch das Wachstumschancengesetz entstehen, noch nicht einmal berücksichtigt. Das Wachstumschancengesetz ist im Ergebnis ein „Kommunale-Investitionen-Schrumpfungsgesetz“.

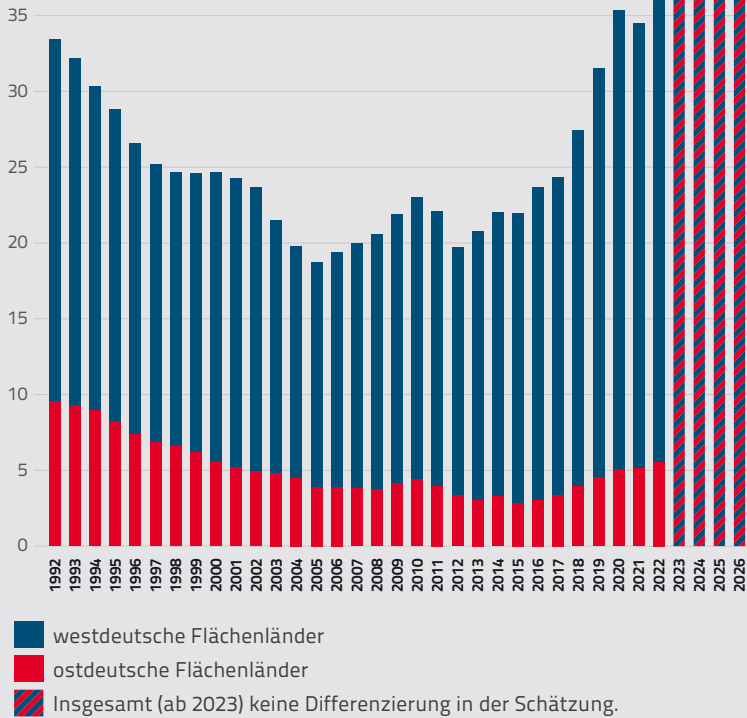
## Hohe Defizite und abnehmende reale Investitionen

Im Ergebnis geht die Prognose der kommunalen Spitzenverbände von einem Einbruch des kommunalen Finanzierungssaldos um mehr als 8 Milliarden Euro aus. Während im vergangenen Jahr noch ein leichter Überschuss erzielt wurde, wird für das Jahr 2023 ein Defizit von 6,4 Milliarden Euro erwartet. Für die kommenden Jahren werden Defizite zwischen 8,2 und 9,6 Milliarden Euro prognostiziert. Um die Defizite ansatzweise zu begrenzen, werden absehbar viele Investitionsprojekte vorerst gestoppt werden müssen. Real werden die kommunalen Investitionen sinken, die im vergangenen Jahr über 37 Milliarden Euro betragen. Nominal werden ab 2024 trotz Baupreissteigerungen Wachstumsraten von weniger als 3 Prozent erwartet. Auch andere Institutionen, wie zum Beispiel das Bundesfinanzministerium, erwarten kommunale Defizite in Milliardenhöhe.



## Reale Investitionen sinken – Inflation höher als Zuwachsrate

Sachinvestitionen in den kommunalen Haushalten 1992 bis 2026, in Milliarden Euro



Bis 2022 eigene Zusammenstellung und Berechnung nach der Kommunalfinanzstatistik des Statistischen Bundesamtes, ab 2023 Schätzung.

## Zeitverzögerte Wirkung der Inflation verschleiert strukturelle Schieflage

Bislang sind die Kommunalhaushalte – auch dank der Hilfe von Bund und Ländern – zumindest formal einigermaßen stabil durch die Zeit der Corona-Krise und die Preissteigerungen infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine gekommen. Dies hat bei vielen zu der irrigen Annahme geführt, dass die kommunale Finanzlage stabil, ja krisenresistent sei. Das ist aber falsch.

Vielmehr treffen die Krisenfolgen die kommunalen Haushalte zeitverzerrt, wie die nachfolgenden Beispiele deutlich machen: Das Inflationsausgleichsgesetz – die Absenkung des Einkommensteuertarifs zur Verhinderung der kalten Progression – wurde zwar anlässlich der hohen Inflationsraten im Jahr 2022 beschlossen, seine fiskalische Wirkung entfaltet es aber insbesondere ab dem Jahr 2024. Gleiches gilt für den Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst.

Auch die hohen Energiepreise des Jahres 2022 treffen zeitverzögert bei den Kommunen ein, sei es durch hohe Nachzahlungen im Bereich der Kosten der Unterkunft und im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen für kommunale Gebäude oder durch wegbrechende Gewinne der Stadtwerke. Hinzu kommen all die Preissteigerungen für die Leistungen, die die Kommunen einkaufen oder die Zahlungen, mit denen sie Vereine oder Kulturinstitutionen unterstützen.

Verschiedentlich wird behauptet, dass die Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine nur eine zeitweilige oder einmalige Belastung der öffentlichen Haushalte bewirkt habe. Dies geschieht mit Verweis auf die Steuereinnahmen, die schnell wieder ihr altes Niveau erreicht haben. Was hierbei verkannt wird: Die Steuereinnahmen erreichen ihr altes Niveau allein aufgrund der Inflation. Die Inflation zeigt sich aber auch auf der Ausgabenseite. Auch wenn sich die langfristigen Einnahmeerwartungen trotz der Kriegsfolgen nicht geändert haben: Diese Einnahmen sind schlichtweg weniger wert als früher.



Daher gilt: Die Kommunal финанzen rutschen in eine dauerhafte, strukturelle Schiefelage. Kurzlebige Hilfsprogramme lösen nicht das strukturelle Problem des Defizits.

## Finanzpolitische Schlussfolgerungen

Der Befund ist also ernüchternd: Die Kommunen haben auf absehbare Zeit keinen Spielraum für neue Aufgaben, obwohl sie dringend die Transformationen vor Ort angehen wollen und müssen. Dies gilt beispielsweise für die Verkehrswende sowie den Ausbau kommunaler Klimaschutzmaßnahmen (siehe hierzu die Beiträge auf Seite 30 bis 33).

Die Auflösung der strukturellen Haushaltskrise kann nur gelingen, wenn die Steuereinnahmen zwischen den Gebietskörperschaftsebenen neu aufgeteilt werden. Die Städte fordern einen größeren Anteil an den Gemeinschaftssteuern – um flexibel und ohne riesigen bürokratischen Aufwand die Problemlagen vor Ort angehen zu können. Denn sie brauchen verlässliche, langfristig tragfähige Lösungen. Bei einzelnen fachspezifischen Finanzierungsfragen brauchen wir langfristig tragfähige Lösungen, die nicht immer wieder neu verhandelt werden müssen. Dies gilt gerade im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und der Flüchtlingsfinanzierung.

# Kursänderung in der Steuerpolitik zulasten der Kommunalhaushalte?

In den vergangenen zehn Jahren war eine Tendenz in der Unternehmenssteuerpolitik des Bundes zu beobachten, bei Entlastungsmaßnahmen das Steueraufkommen der Kommunen zu schonen. Zudem sind die für ein stabiles Gewerbesteueraufkommen wichtigen Gesetzesregelungen im Wesentlichen unangetastet geblieben. Diese umsichtige Phase ging auf die Lehren des Bundes aus der letzten Gemeindefinanzkommission zurück.

Jüngere steuerpolitische Entwicklungen auf der Bundesebene lassen jedoch befürchten, dass die Sicherung eines stabilen Entwicklungspfad für das gemeindliche Steueraufkommen nicht mehr zu den steuerpolitischen Prioritäten des Bundes zählt. Das zeigt bereits ein Blick auf die zu erwartenden Steuermindereinnahmen der Städte und Gemeinden aus den bisher vom Bund beschlossenen oder geplanten steuerlichen Entlastungsgesetzen in nachstehender Tabelle:

Aufkommenswirkungen der von der Regierungskoalition (Bund) geplanten sowie bereits beschlossenen Steuerrechtsänderungen für die Städte und Gemeinden in den Jahren 2024 bis 2027

	2024	2025	2026	2027
	Werte in Millionen Euro			
Wachstumschancengesetz <sup>1)</sup>	-588	-2.319	-3.348	-2.199
Zukunftsfinanzierungsgesetz <sup>1)</sup>	-82	-169	-215	-215
Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz <sup>1)</sup>	—	-19	-33	-116
Inflationsausgleichsgesetz 2022 <sup>2)</sup>	-4.647	-4.996	-5.128	-5.249
Jahressteuergesetz 2022 <sup>2)</sup>	-533	-391	-410	-448
<b>Summe der von Koalition geplanten sowie bereits beschlossenen Mindereinnahmen der Kommunen</b>	<b>-5.850</b>	<b>-7.894</b>	<b>-9.134</b>	<b>-8.227</b>
<b>Durchschnitt 2024 bis 2027</b>				<b>-7.776</b>

<sup>1)</sup> Entwurf; Stand der Gesetzentwürfe vom 04.09.2023

<sup>2)</sup> Gesetz in Kraft; Quantifizierung: Steuerschätzung Mai 2023

Eigene Zusammenstellung

## **Kompensationen des Bundes und der Länder erforderlich**

Die Steuermindereinnahmen treffen die Kommunalhaushalte in einer Zeit wieder anwachsender Haushaltsdefizite. Mit den aktuell zusätzlich geplanten Steuermindereinnahmen für die Städte und Gemeinden wird das kommunale Gesamthaushaltsdefizit voraussichtlich bereits 2024 die Grenze von 10 Milliarden Euro jährlich überschreiten. Dementsprechend drohen massive Konsolidierungszwänge auf der kommunalen Ebene. Die Defizite werden die kommunale Investitionstätigkeit deutlich bremsen. Städte und Gemeinden werden gezwungen sein, ihre Gemeindesteuern angesichts der massiven Konsolidierungszwänge zu erhöhen. Die vorgenannten Mindereinnahmen der Kommunen müssen daher von Bund und Ländern – etwa durch eine Anpassung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Städte und Gemeinden – ausgeglichen werden.

## **Steuerliche Investitionsförderung aus Bundes- und Landesmitteln finanzieren**

Mit dem Entwurf eines Wachstumschancengesetzes sollen allgemeine konjunktur- und wachstumspolitische Impulse für die Wirtschaft gesetzt werden. Diese Aufgabe fällt im föderalen Staat in die Aufgabenzuständigkeit der oberen Staatsebenen von Bund und Ländern. Damit liegt auch die Finanzierungsverantwortung für solche Maßnahmen vorrangig bei Bund und Ländern. Deshalb sollte die steuerliche Investitionsförderung des Bundes und der Länder zukünftig vorrangig durch Investitionszulagen erfolgen. Dieses Finanzierungs- und Fördermodell zeichnet sich dadurch aus, dass es zielgenau und damit haushaltsschonend ausgestaltet werden kann und es die Kommunen bei der Finanzierung ausklammert. Der Städtetag wird dafür werben, die steuerliche Investitionsförderung des Bundes und Länder zukünftig vorrangig als Investitionszulagen auszugestalten.

## **Absichtliche Destabilisierung der Gewerbesteuer?**

Die Stabilität des gemeindlichen Gewerbesteueraufkommens ist aktuell durch drei bundespolitische Entwicklungen strukturell gefährdet: Die geplante Halbierung der Mindestgewinnbesteuerung,

eine ausbleibende Reaktion des Bundesgesetzgebers auf die jüngere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie das unentschlossene Agieren von Bund und Ländern im Kampf gegen Gewerbesteueroasen. Auf allen drei nachstehend umrissenen Problemfeldern bedarf es einer schnellen Kurskorrektur in der Bundespolitik.

## **Gewerbsteuerliche Mindestgewinnbesteuerung fortführen**

Mit dem Entwurf eines Wachstumschancengesetzes soll die gewerbsteuerliche Mindestgewinnbesteuerung in den Jahren 2024 bis 2027 um die Hälfte reduziert werden. Praktisch hat das zur Folge, dass gewinnträchtige Unternehmen mit hohen Verlustvorträgen ihre Steuerzahlungen in den Jahren 2024 bis 2027 halbieren können. Die steuerlichen Verlustvorträge sind typischer Weise bei einzelnen Unternehmen konzentriert. Handelt es sich bei diesen Unternehmen um große Steuerzahler vor Ort, kann die Halbierung der Mindestgewinnbesteuerung die Finanzstabilität in den betroffenen Kommunen gefährden.



Foto: © Boris Zerwan – stock.adobe.com

Der Städtetag hat stets betont, dass die gewerbliche Mindestgewinnbesteuerung unverzichtbar ist, da diese die Funktionsfähigkeit der Gewerbesteuer als Kommunalsteuer garantiert.

Die Halbierung der Mindestgewinnbesteuerung wird zunächst auf vier Jahre befristet. Wie immer bei solchen Regelungen besteht jedoch eine erhebliche Gefahr, dass der Vorstoß zum Türöffner für eine Abschaffung der Mindestgewinnbesteuerung wird. Der Städtetag wird sich daher dafür einsetzen, die Mindestgewinnbesteuerung beizubehalten.

## **Wirksamkeit der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsbesteuerung absichern**

Aufgrund neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) zur gewerbsteuerlichen Hinzurechnungsbesteuerung droht diese weitgehend wirkungslos zu werden. Konkret hat der BFH (III R 24/18, IV R 31/18) entschieden, dass keine Hinzurechnung der Beträge im Sinne des § 8 Gewerbesteuergesetzes erfolgt, wenn sie in die Herstellungskosten (§ 255 Absatz 2 Satz 2 Handelsgesetzbuch) einfließen (können).

In der Praxis dürfte eine solche Zuordnung in vielen Fällen darstellbar sein, in denen bisher eine Hinzurechnung erfolgt ist. Die gewerbsteuerliche Hinzurechnungsbesteuerung bei den Fremdkapitalvergütungen (insbesondere Zinsen, Miete, Pachten, Lizenzen) läuft dann ins Leere. Die Begründung des BFH stützt sich allein auf den Wortlaut, nicht auf den Regelungszweck der Norm. Daher kann die entstandene Besteuerungslücke durch eine gesetzgeberische Klarstellung leicht geschlossen werden. Das ist nicht nur notwendig, um die unmittelbaren Einnahmen aus der Hinzurechnungsbesteuerung zu sichern, sondern auch um steuerliche Gewinnverlagerungen ins Ausland und in inländische Gewerbesteueroasen zu begrenzen.

Ohne gesetzgeberische Korrekturen drohen dagegen massive Steuerausfälle bei der Gewerbesteuer. Vor diesem Hintergrund müssen Bund und Länder die gesetzliche Regelungslücke umgehend schließen. Der Städtetag hat dazu bereits einen konkreten Formulierungsvorschlag an das Bundesfinanzministerium übermittelt.

## Gewerbesteueroasen bekämpfen

Mit dem Entwurf für ein Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz hat der Bund in diesem Jahr einen weiteren Schritt im Kampf gegen ausländische Steueroasen unternommen. Vergleichbare unfaire Praktiken im inländischen Steuerwettbewerb werden dagegen immer noch vom Bund geduldet. Eine kleine Anzahl von Gewerbesteueroasen gefährdet mit Wissen von Bund und Ländern das Gewerbesteueraufkommen aller anderen Kommunen und damit die Funktionsfähigkeit des gemeindlichen Hebesatzrechts bei der Gewerbesteuer.

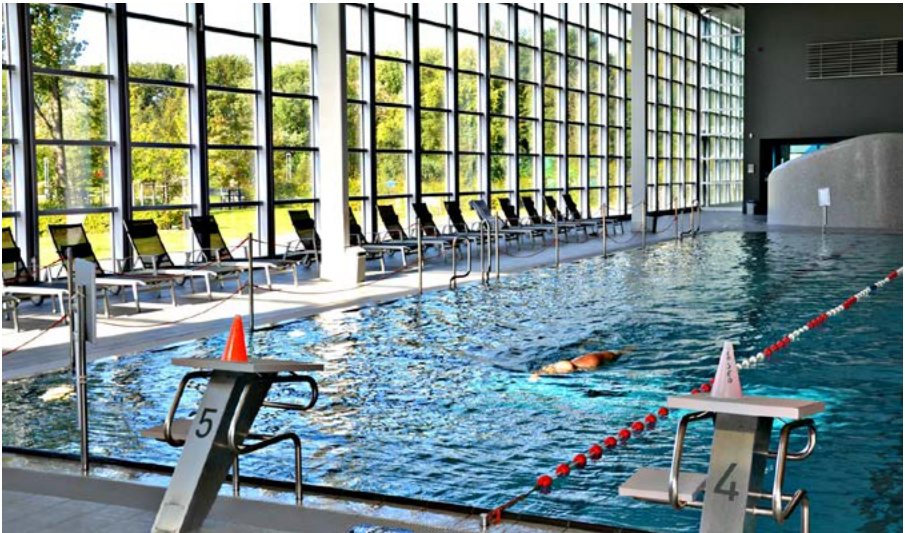
Der Deutsche Städtetag hatte bereits im Juli 2022 einen Vorschlag für ein gesetzgeberisches Maßnahmenpaket gegen Gewerbesteuroasen an das Bundesfinanzministerium übermittelt. Das Ministerium hat zwischenzeitlich zu verstehen gegeben, dass es die Gewerbesteueroasen weiterhin gewähren lassen wird. Der Städtetag wird weiterhin jede Gelegenheit nutzen, in der Debatte um unfaire Praktiken im Steuerwettbewerb auf die schwerwiegenden Versäumnisse des Bundesgesetzgebers im Kampf gegen Gewerbesteuroasen hinzuweisen.

## Steuerlichen Querverbund im Bäderbereich klimagerecht weiterentwickeln

Der steuerliche Querverbund ist eine unverzichtbare Finanzierungssäule für die öffentlichen Bäderbetriebe und den öffentlichen Personennahverkehr. Das steuerliche Regelwerk des Querverbundes ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerwirksame Verrechnung der Gewinne der kommunalen Stadtwerke mit den strukturell bedingten Dauerverlusten der kommunalen Bäderbetriebe.

Faktische Voraussetzung für eine solche Verrechnung ist im geltenden Recht, dass die Wärmeversorgung des öffentlichen Bäderbetriebs über ein (erdgasbefeuertes) Blockheizkraftwerk – BHKW erfolgt. Diese Form der Wärmeerzeugung ist aber offenkundig weder wirtschaftlich noch klimapolitisch zukunftsfähig. Daher ist es notwendig, dass die Finanzverwaltungen von Bund und Ländern zukünftig auch bei Nutzung anderer Wärmeerzeugungstechnologien einen steuerlichen Querverbund





Der steuerliche Querverbund ist eine wichtige Finanzquelle für die kommunale Daseinsvorsorge. Ohne eine klimagerechte Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen dieses Finanzierungsinstruments droht mittelfristig vielen öffentlichen Bäderbetrieben die Schließung.

anerkennen. Dazu müssen Bund und Länder – unter Federführung des Bundesfinanzministeriums – in einem neuen Anwendungsschreiben der Finanzverwaltung entsprechende untergesetzliche Klarstellungen treffen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben dazu mit Unterstützung einer Facharbeitsgruppe des Verbandes kommunaler Unternehmen ein Argumentationspapier erarbeitet und an das Bundesfinanzministerium übermittelt. Das Papier liefert die notwendigen steuerfachlichen Argumentationsmuster für das geforderte Anwendungsschreiben. Der Deutsche Städtetag setzt sich gegenüber der Finanzverwaltung von Bund und Ländern für eine zügige Umsetzung der Vorschläge ein.

## Grundsteuerreform in der praktischen Umsetzung

Die Grundsteuerreform befindet sich aktuell in einer Phase, in der die Lösung praktischer Umsetzungsfragen im Vordergrund steht. Die Finanzverwaltungen der Länder (Finanzämter) stehen gegenwärtig vor der dringlichen Aufgabe, die noch immer vielfach fehlenden Grund-

steuererklärungen von den Steuerpflichtigen einzuholen. In den meisten Bundesländern fehlen aktuell noch rund 10 Prozent der Erklärungen. Zudem funktioniert auch die Übermittlung der Grundsteuermessbetragsbescheide von den Finanzämtern an die Kommunen noch nicht in allen Bundesländern reibungslos.

## Vielfalt bei der Grundsteuer

Neue Grundsteuermodelle nach Ländern



- Bundesmodell
- Bundesmodell mit abweichenden Messzahlen
- Bodenwertsteuer
- Flächenmodell mit zonierte Hebesatzrecht
- ■ ■ Flächen-Lagen-Modelle mit verschiedenen Lagefaktoren

Eigene Zusammenstellung

Deutscher  
Städtetag

Einige – auch große – IT-Anbieter für das kommunale Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-Systemanbieter) sind derzeit noch nicht in der Lage, die von den Finanzämtern abgerufenen neuen Grundsteuermessbetragsbescheide auch weiterzuverarbeiten. Die betroffenen Städte fallen bei der Umsetzung der Reform entsprechend zurück.

Die städtischen Steuerämter können die Messbetragsbescheide der Finanzämter oftmals nicht vollautomatisch in die eigenen IT-Systeme übernehmen, da Bescheide beispielsweise häufig unplausible Werte oder abweichende Adressdaten enthalten. Der damit verbundene Prüf- und Korrekturaufwand verursacht zusätzliche Personalkosten vor Ort.

Das aktuelle Lagebild ist damit in bundesweiter Betrachtung ausdifferenziert und maßgeblich davon abhängig, welches Bundesland und welcher HKR-Systemanbieter in den engeren Blick genommen wird. Es liegen aber bisher keine Hinweise vor, dass eine fristgemäße Umsetzung der Reform gefährdet sein könnte.

Erwartungsgemäß entwickelt sich aktuell auch eine ernstzunehmende Debatte in der Rechtswissenschaft zur Verfassungsmäßigkeit der verschiedenen neuen Grundsteuermodelle. Es zeichnet sich ab, dass alle neuen Grundsteuermodelle in gutachterlich begleiteten Musterverfahren von der Rechtsprechung auf verfassungsrechtliche Schwachstellen überprüft werden.

## **Aufkommensneutralität, Belastungsverschiebungen und Messzahlenanpassungen**

Mit der wachsenden Zahl abgeschlossener Neuwertungen wird sich in den kommenden Monaten immer besser abschätzen lassen, welche Hebesatzanpassungen vor Ort zur Sicherung der Aufkommensneutralität notwendig werden und welche Belastungsverschiebungen sich insbesondere zwischen Wohn- und Geschäftsgrundstücken ergeben.

Daher werden sich in den kommenden Monaten die Debatten um Hebesatzanpassungen vor Ort nochmals verschärfen. Zudem wird die jeweilige Landespolitik entscheiden müssen, ob die Messzahlen beziehungsweise Wertzahlen in den verschiedenen Grundsteuermodellen angepasst werden, um etwaigen Belastungsverschiebungen zwischen Wohn- und Geschäftsgrundstücken entgegenzuwirken.



Foto: © Alex Grass – stockadobe.com

## Einführung einer Grundsteuer C

Einzelne Städte haben in diesem Jahr bereits stadtinterne Projektgruppen für die Umsetzung einer Grundsteuer C gegründet. Mit einer Grundsteuer C können Kommunen für unbebaute, aber baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz festlegen. Aktuell hat noch keine Mitgliedsstadt des Städtetages abschließend über die Einführung einer Grundsteuer C entschieden, da die Anwendung dieser Hebesatzoption mit komplexen rechtlichen und administrativen Fragestellungen verbunden ist.

# Flüchtlingsfinanzierung

Der Problemdruck bei der Unterbringung, Versorgung und Integration von geflüchteten Menschen in den Städten wächst stetig. Die Aufnahmekapazitäten sind vielerorts erschöpft. Anders als in den Jahren 2015 und 2016 verstärken sich aktuell mehrere Belastungsfaktoren gegenseitig: Die hohe Zahl Geflüchteter trifft auf zunehmend angespannte Wohnungsmärkte. Der derzeitige Mangel an Fachkräften im sozialen und pädagogischen Bereich hat auch Auswirkungen auf die Integration der Geflüchteten: Eingliederungsprozesse verlangsamen sich und werden damit letztlich auch aufwändiger.



Foto: © Frank Gärtner – stock.adobe.com

Deutschunterricht in einer Unterkunft für Geflüchtete.

Auch politisch wächst der Druck: Die grundsätzliche Bereitschaft der Städte, geflüchteten Menschen Schutz und Hilfe zu gewähren, besteht unverändert fort. Der gesellschaftliche Zusammenhalt und die Akzeptanz in der Bevölkerung werden indes brüchiger.

## Verweigerungshaltung beim Bund

Trotz dieser enormen Herausforderungen verweigert sich der Bund bislang seiner finanziellen Verantwortung gegenüber den Ländern und

Kommunen: Auch wenn unbestritten ist, dass sich der Bund in einer schwierigen Haushaltslage befindet: Verteilungskämpfe zwischen den Koalitionspartnern in der Bundesregierung dürfen nicht dadurch entschärft werden, dass sich der Bund vor seiner finanziellen Verantwortung gegenüber Ländern und Kommunen drückt. Aber genau darum handelt es sich, wenn sich der Bund trotz unbestritten hoher Mehrausgaben von Ländern und Kommunen weigert, seinen Teil zur Finanzierung der Unterbringung, Versorgung und Integration von Geflüchteten beizutragen.

Wenig konstruktiv verlief in dieser Hinsicht eine Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zu einer gemeinsamen Flüchtlingspolitik am 10. Mai 2023: Die Städte haben die Ergebnisse dieser Sonder-Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) als „ziemliche Enttäuschung“ und als ein „schlechtes Signal“ an die Kommunen bewertet. Die drängende Frage einer dauerhaften, strukturellen finanziellen Entlastung haben Bund und Länder erneut verschoben. Diese Frage soll bei einem weiteren Treffen der MPK mit dem Bundeskanzler im November 2023 besprochen werden. Aus Sicht des Städtetages muss es dann endlich eine verbindliche Einigung auf ein dauerhaftes und dynamisches System der Finanzierung geben.

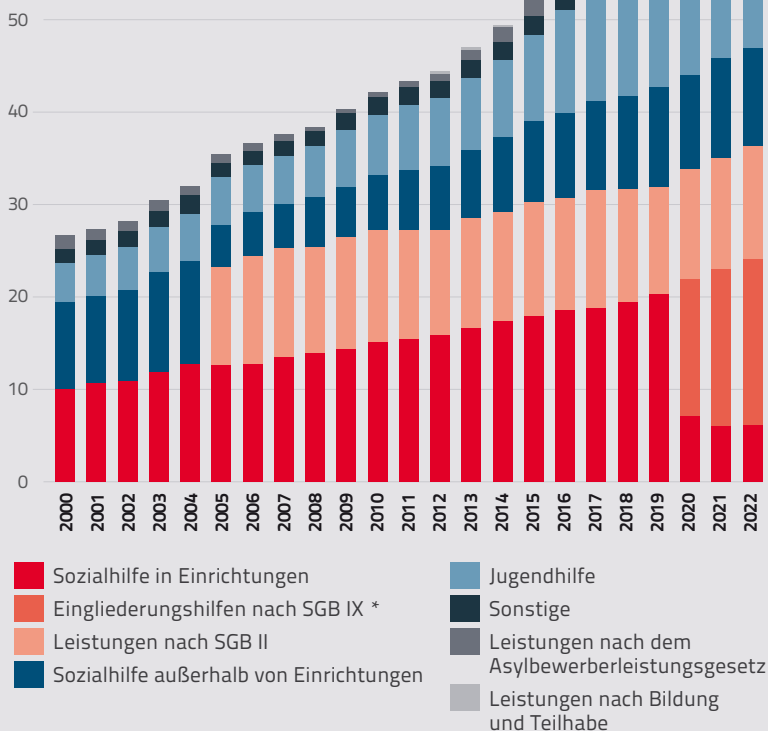
Positiv zu bewerten war, dass Bund und Länder bei der MPK im Mai anerkannt haben, dass die Kommunen die Hauptlast bei der Bewältigung der Fluchtmigration tragen und sie damit eine Daueraufgabe haben. Daraus ist auch die Schlussfolgerung zu ziehen, dass einer Daueraufgabe eine dauerhafte Finanzierung gegenüberstehen muss.

Die im Rahmen dieser Mai-Besprechung einmalig zugesagten Mittel haben allerdings noch keine Lösung des grundsätzlichen Finanzierungsproblems dargestellt. Für das Jahr 2023 werden seitens des Bundes den Ländern insgesamt 3,75 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird seitens des Bundes mit einer „politischen Zweckbindung“ in Form einer Gesetzesbegründung versehen. 1,5 Milliarden Euro entfallen auf die Kosten für Flüchtlinge in der Ukraine und 2,25 Milliarden Euro auf die Kosten für Flüchtlinge aus den anderen Ländern. Die bisherige Beteiligung des Bundes an den Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge entfällt. Ab dem Jahr 2024 sieht die vorläufige Vereinbarung lediglich 1,25 Milliarden Euro vor.

Ein Zusammenhang mit der Zahl der tatsächlich ankommenden und zu versorgenden Flüchtlinge ist nicht erkennbar.

## Soziale Leistungen der Kommunen – Bundesgelder notwendig

ohne Berücksichtigung von aufgabenspezifischen  
Einnahmen, in Milliarden Euro



\* Durch Änderung in der Kassenstatistik ab dem Jahr 2020 wird die Eingliederungshilfe nach SGB IX separat ausgewiesen. Dadurch verringern sich die Beträge bei Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen und deutlich bei der Sozialhilfe in Einrichtungen.

Eigene Zusammenstellung und Berechnungen nach der Kommunalfinanzstatistik des Statistischen Bundesamtes.

## „Atmendes“ Finanzierungssystem notwendig

Bund und Länder müssen verantwortlich handeln und schnell gemeinsame Lösungen finden, damit die Kommunen die finanziellen Lasten bei der Unterbringung, Versorgung und Integration von Geflüchteten bewältigen können. Bis November 2023 müssen Ergebnisse vorliegen. Alles andere wäre inakzeptabel und gesellschaftlich nicht zu vermitteln. Die Daueraufgabe muss auch dauerhaft und auskömmlich finanziert werden. Die Städte wollen und brauchen eine dynamische, „atmende“ Finanzierungsregelung, die sich den Zuzugszahlen anpasst. Die Mittel hierfür müssen bereits im Bundeshaushalt 2024 eingestellt werden.

Ein dauerhaftes System der Finanzierung ist auch deshalb wichtig, um den ständig wiederkehrenden Streit von Bund und Ländern und jährliche neue Verhandlungsrunden um die Finanzierung zu verhindern. Nur so haben die Kommunen Planungssicherheit und können auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern die notwendigen Maßnahmen für Unterbringung und Integration verlässlich kommunizieren.

### Bausteine einer Finanzierungsregel

Die Städte fordern im Verbund mit den Landkreisen und Gemeinden ein „atmendes“ System, das auf vier Finanzierungssäulen beruht. Auch die Erwartungen der Länder gehen in diese Richtung.

1. Eine auf Dauer angelegte vollständige Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft durch den Bund sichert während der Phase der beruflichen Integration die entsprechenden Ausgaben der Kommunen ab. Ohne jeden weiteren Aufwand passt sich die Entlastungswirkung der entsprechenden Belastung der Kommunen an – eine finanzpolitisch bessere Regelung ist kaum vorstellbar: Sobald die Geflüchteten auf dem Arbeitsmarkt Fuß gefasst haben, enden auch die Finanzierungsbeiträge des Bundes. Die vollständige Übernahme der fluchtbedingten Kosten der Unterkunft hätte niemals abgeschafft werden sollen.



2. Wie auch der Bund betonen die Städte, dass die Kosten der Integration den Kommunen mittels entsprechender Landesregelungen zu erstatten sind (die länderindividuellen Zuständigkeitsaufteilungen sind zu berücksichtigen). Dies bedeutet aber nicht, dass der Bund die Länder bei dieser Finanzierungsaufgabe allein lassen darf. Es ist nur sachgerecht, wenn eine dauerhafte Bereitstellung von Umsatzsteueranteilen des Bundes an die Länder für die Kosten der Integration erfolgt. Diese Umsatzsteueranteile müssen sich in der Höhe an den tatsächlichen Belastungen orientieren. Maßgeblich für die Gesamthöhe sollte die Anzahl der zu integrierenden Flüchtlinge sein.
3. Entsprechendes gilt auch für die Bereitstellung von Umsatzsteueranteilen des Bundes an die Länder für die Kosten für die unbegleitet eingereisten Minderjährigen – wobei der Bund sich zumindest an diesen Ausgaben derzeit bereits substantiell beteiligt. Diese Zahlungen müssen in Abhängigkeit von der Zahl der zu betreuenden (nicht der jahresaktuell einreisenden) unbegleiteten Minderjährigen angepasst werden. Kostensteigerungen müssen hierbei berücksichtigt werden.
4. Und eine weitere Forderung der Länder an den Bund zur Berücksichtigung der Belastungen durch das Asylbewerberleistungsgesetz ist völlig sachgerecht und gehört zu einer dauerhaft tragfähigen Lösung dazu: die dauerhafte und der Bewegung der Flüchtlingszahlen entsprechend ausgestaltete Bereitstellung von Umsatzsteueranteilen des Bundes an die Länder. Ein Vorbild hierfür ist die frühere 670-Euro-Pauschale, die sich – mit Ausnahme ihrer Befristung – bewährt hat.

Die Integration der Geflüchteten ist eine Aufgabe, die schon auf der lokalen operativen Ebene ausgesprochen schwer umzusetzen ist. Es kann und darf nicht sein, dass die Rahmenbedingungen, unter denen die Kommunen und die Länder diese Aufgabe erfüllen müssen, unzureichend sind. Eine sachgerechte Finanzierungsregel ist daher unabdingbar.

# Regionale Disparitäten

Die Debatte um die innerdeutschen Disparitäten kommt nicht voran – genau genommen findet sie derzeit gar nicht statt. Vor nicht einmal vier Jahren, also kurz vor der Corona-Pandemie, standen die Unterschiede zwischen strukturstarken und strukturschwachen Regionen noch im Zentrum der politischen Debatte und wurden als eines der drängendsten Probleme der Republik angesehen. Erst Corona und jetzt der russische Angriffskrieg und seine Folgen haben das grundlegende Problem nicht gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Hintergrund gerückt.

Die Probleme werden dadurch nicht kleiner: Die Unterschiede bei Infrastruktur- und Vermögensausstattung und Investitionsmitteln sind weiterhin inakzeptabel groß. Dies zeigen die standardmäßig herangezogenen Indikatoren – Finanzierungssaldo, Kassenkredite und Sachinvestitionen – die aus finanzstatistischer Sicht Disparität beschreiben. Die hier vorgenommene Betrachtung beschränkt sich auf einen Vergleich zwischen den Ländern. Innerhalb der einzelnen Länder und auch zwischen den Kommunen sind ebenfalls große Unterschiede vorhanden.

Bei den „klassischen“ Relationen zwischen Finanzierungssaldo, Kassenkrediten und Sachinvestitionen haben sich die grundlegenden Muster kaum verändert. Die Kommunen in Bayern und Baden-Württemberg weisen eine Kombination von weit überdurchschnittlichen Investitionen und stabilen Haushalten auf. Flächendeckende Kassenkreditprobleme sind unbekannt.

Die Kommunen in den meisten anderen Ländern unterscheiden sich – zumindest auf aggregierter Ebene – nicht deutlich voneinander und entsprechen weitgehend dem Bundesdurchschnitt. Problematische Situationen gibt es insbesondere im Saarland und in Nordrhein-Westfalen, teilweise auch in Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz. Hohe Kassenkredite, ausgesprochen niedrige Investitionen und nicht dauerhaft ausgeglichene Haushalte kennzeichnen hier die Lage.

## Finanzierungssaldo, Kassenkredite und Sachinvestitionen 2022 in Euro/Einwohner \*

Land	Finanzierungs- saldo 2022	Kassenkredite am 31.12.2022 <sup>1)</sup>	Sach- investitionen 2022	Summe Sachinvestitionen und Finanzierungssaldo 2022
	<b>alle Werte in Euro je Einwohner</b>			
Baden-Württemberg	79	29	528	607
Bayern	53	13	737	790
Brandenburg	-51	72	437	386
Hessen	-45	19	413	369
Mecklenburg-Vorpommern	81	139	487	568
Niedersachsen	-7	190	432	424
Nordrhein-Westfalen	-14	1.165	345	330
Rheinland-Pfalz	227	1.465	435	662
Saarland	2	919	249	252
Sachsen	-57	95	404	347
Sachsen-Anhalt	-51	611	490	440
Schleswig-Holstein	123	80	479	602
Thüringen	89	7	427	516
<b>Flächenländer West</b>	<b>35</b>	<b>467</b>	<b>484</b>	<b>519</b>
<b>Flächenländer Ost</b>	<b>-12</b>	<b>171</b>	<b>440</b>	<b>428</b>
<b>Flächenländer Insgesamt</b>	<b>28</b>	<b>419</b>	<b>477</b>	<b>505</b>
	<b>Änderung zum Vorjahr in Euro je Einwohner</b>			
Baden-Württemberg	11	2	34	44
Bayern	24	-10	-10	14
Brandenburg	-163	-31	49	-113
Hessen	-48	-21	35	-12
Mecklenburg-Vorpommern	-47	-60	22	-26
Niedersachsen	57	-2	27	84
Nordrhein-Westfalen	-34	-63	36	1
Rheinland-Pfalz	-5	-129	71	63
Saarland	-53	-202	27	-26
Sachsen	-132	68	24	-107
Sachsen-Anhalt	9	-2	53	62
Schleswig-Holstein	128	-40	68	194
Thüringen	-81	0	-11	-93
<b>Flächenländer West</b>	<b>4</b>	<b>-35</b>	<b>29</b>	<b>33</b>
<b>Flächenländer Ost</b>	<b>-94</b>	<b>7</b>	<b>28</b>	<b>-66</b>
<b>Flächenländer Insgesamt</b>	<b>-12</b>	<b>-28</b>	<b>29</b>	<b>17</b>

\* im Kernhaushalt der Flächenländer

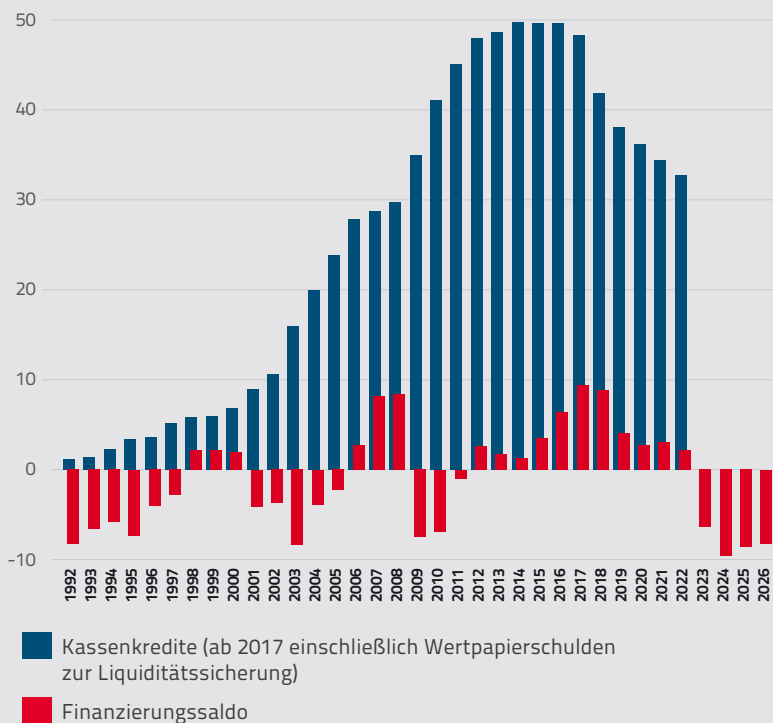
<sup>1)</sup> Einschl. Wertpapiersschulden zur Liquiditätssicherung.

Eigene Zusammenstellung und Berechnungen nach der Kommunalfinanzstatistik des Statistischen Bundesamtes.

Eine deutliche Veränderung gab es in Rheinland-Pfalz aufgrund der dortigen sprunghaften Gewerbesteuerentwicklung ausgelöst durch das Unternehmen BioNTech. Von dieser Ausnahme abgesehen gilt nach wie vor: Die Unterschiede in der Infrastruktur- und Vermögensausstattung wachsen von Jahr zu Jahr. Lediglich die Geschwindigkeit, mit der sich die Schere öffnet, schwankt etwas.

## Defizite wie in der Finanzkrise befürchtet

Kassenkredite und Finanzierungssaldo im Vergleich, in Milliarden Euro



Eigene Zusammenstellung und Berechnungen nach der Kommunalfinanzstatistik des Statistischen Bundesamtes, ab 2023 Schätzung.

Um es in konkreten Zahlen darzustellen: Bei den Investitionen hat sich die bestehende extreme Spreizung verfestigt: In Bayern sind die Investitionen mit über 700 Euro je Einwohner etwa dreimal so hoch wie im Saarland mit 250 Euro je Einwohner. Auch die Investitionsschwäche nordrhein-westfälischer Kommunen ist geblieben: Das dortige Investitionsniveau von knapp 350 Euro je Einwohner ist zwar leicht gestiegen, beträgt aber immer noch weniger als drei Viertel des Bundesschnitts.

## **Kassenkreditproblematik ungelöst**

Der erfreuliche Abbau der Kassenkredite in vielen Ländern und auch im Bundesschnitt ist erfreulich. Auch in den Kommunen mit den höchsten Kassenkreditbelastungen waren in den letzten Jahren in Summe keine Anstiege zu verzeichnen: Im Saarland und in Rheinland-Pfalz sind die Belastungen sogar merklich zurückgegangen – in diesen Bundesländern zeigen auch entsprechende Entschuldungs- oder Umschuldungsprogramme ihre Wirkung.

Dennoch wäre es grundfalsch anzunehmen, dass sich das Problem der Kassenkredite absehbar von allein löst: Angesichts von landesdurchschnittlichen Kassenkreditbeständen von über 1.000 je Einwohner in Nordrhein-Westfalen ist die Problemlage klar erkennbar. Es gilt weiterhin: Mit der Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft hat der Bund zwar eine wesentliche Ursache für die Entstehung vieler Kassenkredite beseitigt, die Kassenkredite selbst aber nicht. Der Bund hat aber zugesagt, sich dann mit eigenen Mitteln hälftig an einer Lösung der Altschuldenproblematik zu beteiligen, wenn die Thematik damit dauerhaft gelöst wird.

Hierzu zählt auch, dass in den jeweiligen Ländern sichergestellt wird, dass keine neuen Kassenkredite aufgebaut werden und dass die Investitionsfähigkeit der Kommunen erhalten bleibt. Die bisherigen Vorschläge der Landesregierung in NRW entsprechen aus Bundessicht diesen Anforderungen nicht, weil keine eigenen Mittel des Landes eingeplant sind. Es ist notwendig, dass die ersten Vorschläge des Landes zu einer auch aus Sicht des Bundes tragfähigen Lösung weiterentwickelt werden können.

# Klimaschutz als Pflichtaufgabe

Seit längerem geht es beim kommunalen Klimaschutz nicht mehr um das „ob“, sondern um das „wie“. Das politische Ziel, bis 2045 klimaneutral zu werden, ist gesetzt. Den Kommunen kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Die Städte sind sich ihrer Verantwortung bewusst und ergreifen Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Bei der Frage nach dem „wie“ konzentriert sich die Diskussion meist auf die Frage, welche konkreten Maßnahmen sie treffen sollen – man denke an die Diskussionen um Radwege, Busspuren oder auch die energetische Sanierung kommunaler Gebäude.



Foto: @ lasedesignen – stock.adobe.com

Klimaneutralität heißt das unbestrittene Ziel, um die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft zu sichern. Wie die damit verbundenen Aufgaben in den Kommunen geschultert werden, ist noch klärungsbedürftig.

Beim „wie“ stellt sich aber auch die strukturelle Frage, welche steuernden, regulierenden Maßnahmen der Bund, Länder und Kommunen jeweils treffen sollen. Das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze, über das in Zukunft der Rahmen für die Versorgung der Gebäude mit Heizenergie geregelt wird, ist ein Beispiel für derartige regulatorische Aufgaben.

Mit Blick auf die Kommunen ist zu klären, ob die Aufgabenwahrnehmung beim Klimaschutz (oder Teile hiervon) als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben normiert werden soll oder nicht. Hierbei geht es nicht nur darum, Klimaschutz effizient und effektiv zu organisieren. Pflichtaufgaben – wie inhaltlich sinnvoll sie auch sein mögen – stellen auch immer einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar, sie berühren das kommunale Selbstverständnis in elementarer Weise. Daneben haben neue Pflichtaufgaben zwangsläufig immer fiskalische Auswirkungen, denn die Erfüllung der Aufgabe muss finanziert werden. Zunächst offen ist hierbei die Frage, ob mit Einführung einer Pflichtaufgabe auch immer der Grundsatz „Wer bestellt, bezahlt“ eingehalten wird.

## **Pflichtaufgabe, kommunale Eigenständigkeit und Finanzierung**

In der Diskussion, ob Klimaschutz- und gegebenenfalls auch Klimaanpassungsmaßnahmen als kommunale Pflichtaufgabe ausgestaltet werden sollen, kommen meist drei Punkte zur Sprache: Gegen eine Normierung zur Pflichtaufgabe spricht der zwangsläufig damit verbundene Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungshoheit. Für eine Ausgestaltung als Pflichtaufgabe spricht aus Sicht der Befürworter insbesondere die Erwartung, dass hierdurch auf kommunaler Ebene mehr für Klimaschutz getan wird – insbesondere, weil Budgetkonkurrenzen zu anderen kommunalen Aufgaben eher zugunsten des Klimaschutzes ausfallen würden. Als dritter Punkt ist die berechtigte Erwartung der Kommunen zu nennen, dass ihre steigenden fiskalischen Belastungen aufgrund neuer pflichtiger Klimaschutzmaßnahmen auch zu einer besseren Mittelausstattung durch Bund und Länder führen (Stichwort: Konnexitätsprinzip). Hier ist einschränkend festzuhalten, dass dies nur dann gesichert ist, wenn die Pflichtaufgabe hinreichend konkret (und somit quantifizierbar) ausgestaltet ist. Eine allgemeine Pflichtaufgabe löst nicht zwangsläufig Konnexitätspflichten der Länder aus.

## **Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte als sinnvolle Pflichtaufgaben**

Klimaschutzkonzepte und Klimaanpassungskonzepte zeigen den Weg auf, über den Kommunen Klimaneutralität erreichen wollen und ihre

Bürgerinnen und Bürger vor den Folgen des Klimawandels schützen wollen. Eine künftige bundesweite Verpflichtung der Kommunen, solche Konzepte zu erstellen, sollte politisches Ziel sein.



Die kommunale Wärmeplanung ist eine wichtige Voraussetzung, um bis 2045 Klimaneutralität beim Heizen zu erreichen.

Sofern die Finanzierungsfragen geklärt sind, sperren sich die Städte nicht dagegen, die Erstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte als Pflichtaufgabe auszugestalten. Ob über die Klimakonzepte hinaus einzelne, definierbare Klimaanpassungsmaßnahmen und Klimaschutzmaßnahmen mit einem besonders hohen Wirkungsgrad den Städten als Pflichtaufgabe übertragen werden sollen, muss diskutiert werden.

## Finanzierung kommunaler Klimaschutzmaßnahmen

So oder so: Die Umsetzung der Maßnahmen aus den Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepten erfordert erhebliche Investitionen.

In einem funktionierenden föderalen Staat sollte es eine Selbstverständlichkeit sein: Neue oder erweiterte Aufgaben – insbesondere, wenn sie eine föderale Ebene betreffen – verlangen eine Neujustierung der Finanzverteilung zwischen den Ebenen.



So ließen sich die klimapolitischen Aufgaben über die Umsatzsteuer finanzieren, die zwischen Bund, Ländern und Gemeinden neuverteilt werden müsste. Bislang hat der Bund allerdings eine Förderpolitik gegenüber der Neuaufteilung der Steuereinnahmen bevorzugt: Mittels Förderprogrammen kann sich die Bundespolitik einen Einfluss auf die Politikgestaltung vor Ort sichern. Auch nimmt der Bund bei der Schaffung von Förderprogrammen gegenüber Ländern und Gemeinden mehr die Rolle eines übergeordneten „Förderers“ statt eines gleichwertigen Partners ein – anscheinend eine Rolle, die dem Selbstverständnis der Bundespolitik entspricht.

Die Finanzierung kommunaler Klimaschutzmaßnahmen mittels Förderprogrammen kann immer nur die zweitbeste Lösung sein, zumal die Qualität der Programme variiert: Es gibt gut ausgestaltete Förderprogramme und es gibt auch ausgesprochen schlecht ausgestaltete Förderprogramme.

In der Broschüre „Kommunalen Klimaschutz klug fördern“ zeigt der Deutsche Städtetag auf, wie ein gut strukturiertes Förderprogramm kommunale Klimaschutzmaßnahmen zielorientiert, verlässlich und mit wenig administrativem Aufwand ermöglichen kann.

Zur Broschüre:

➔ [www.staedtetag.de/broschuere-klimaschutz-klug-foerdern](http://www.staedtetag.de/broschuere-klimaschutz-klug-foerdern)



Klimaschutz ist zu wichtig und zu teuer, als dass wir uns in diesem Bereich ein schlechtes Förderprogramm leisten können. Wie kommunaler Klimaschutz klug gefördert werden kann, hat der Deutsche Städtetag in einer eigenen Publikation dargestellt.

## Kommunale Krankenhäuser in Not

Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft sind ein wichtiger Bestandteil des Krankenhaussystems. Gerade kommunale Krankenhäuser haben dank des Engagements ihrer Trägerkommunen in der Vergangenheit viele Lücken in der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger gefüllt. Besonders deutlich wurde das in der Corona-Pandemie: Statt langwierige Finanzierungsverhandlungen abzuwarten, haben kommunale Krankenhäuser sofort auf die Pandemiebedingungen umgestellt, Betten freigehalten und schneller als andere Kliniken Corona-Tests angeboten. Die wichtige Rolle kommunaler Krankenhäuser zeigt sich ebenso darin, dass sie zuverlässig Notfallstationen betreiben oder diejenigen Operationen anbieten, die im Rahmen des bisherigen Finanzierungssystems unrentabel sind.



Foto: © upixa – adobe.stock.com

Diese Leistungen haben vielerorts zu Gewinneinbußen in einer Größenordnung geführt, die für die kommunalen Träger inakzeptabel hoch wurden. Nicht nur mussten viele Kommunen auf eine reguläre Verzinsung ihres in den Krankenhäusern gebundenen Kapitals verzichten, vielerorts konnten die Krankenhäuser ihren Betrieb nur noch unter hohen Verlusten aufrechterhalten.

## Aktuelle Krise ... langfristiger Reformbedarf

Zwei Sonderfaktoren der vergangenen Jahre haben diese Verluste nochmals in die Höhe schnellen lassen: Zunächst kam die Corona-Pandemie mit dem hohen Fallzahlrückgang bei anderen Krankenhaus-handlungen, der nicht wieder aufgeholt werden konnte. Im Anschluss führten die steigenden Energiepreise und die Tarifsteigerungen zu drastisch erhöhten Kosten. Diesem unvermeidbaren Kostenanstieg stand nur eine unzureichende Anpassung der sogenannten Fall-pauschalen (genauer: der Landesbasisfallwerte, eine pauschalierte Vergütung für einen Behandlungsfall, unabhängig der individuellen Verweildauer im Krankenhaus) gegenüber.



Foto: © Ronny Rose – adobe.stock.com  
Foto: © Andreas Koch – adobe.stock.com

Neben den Sonderfaktoren Corona und Inflation fällt als weitere Ursache ebenso ins Gewicht, dass die derzeitige Krankenhausfinanzierung Fehlanreize setzt. Die bestehende Kombination von Fallkostenpauschalen und Investitionszuschüssen führt zwangsläufig dazu, dass häufige, vorhersagbar komplikationslose sowie planbare und somit steuerbare Operationen lukrativer sind als das Vorhalten von Ressourcen für die nicht vorhersagbaren Notfälle oder für seltene Operationen.

Kommunale Krankenhäuser konzentrieren sich – anders als viele andere Kliniken – nicht allein auf die planbaren und somit im aktuellen Finanzierungssystem lukrativen Operationen. Sie versuchen nicht, den Patientenstrom so zu steuern, so dass nur die voraussichtlich komplikationslosen Fälle bei ihnen landen. Stattdessen engagieren sie sich besonders stark in denjenigen Bereichen, die stärker gewinnorientierte Krankenhäuser aufgrund der unzureichenden Refinanzierung vernachlässigen wie etwa die Notaufnahmen oder die Geburtsstationen.

Auch ein starker Fokus auf die Ausbildung des medizinischen Personals ist typisch für kommunale Krankenhäuser. All das ist gut und richtig so, weil es im Sinne der Bevölkerung ist. Es ist aber – zumindest im Rahmen des bestehenden Finanzierungssystems – nicht ausreichend refinanziert, und das ist falsch.

## **Reformvorschlag des Bundes**

Umso begrüßenswerter ist, dass Bund und Länder sich am 10. Juli 2023 auf die Eckpunkte für eine Reform der Krankenhausfinanzierung geeinigt haben. Schon zum 1. Januar 2024 soll ein entsprechendes Gesetz in Kraft treten.

Hervorzuheben sind verschiedene Eckpunkte: Das Gewicht der Fallpauschalen soll deutlich reduziert werden, stattdessen werden Krankenhäuser Vorhaltepauschalen in Anspruch nehmen können. Dies ist ein wichtiger Schritt – unabhängig von Fragen im Detail wie beispielsweise nach der Aufteilung der Vorhaltepauschalen auf die einzelnen Krankenhäuser. Vorsorge lässt sich nicht in der Form finanzieren, dass Gelder nur dann fließen, wenn tatsächlich der Notfall eingetreten ist.

Ebenfalls soll klarer geregelt werden, welches Krankenhaus welche Leistungen anbietet und diese gegenüber den Krankenkassen abrechnen kann. Die Einführung entsprechender Leistungsgruppen soll sicherstellen, dass unnötig teure Parallelstrukturen abgebaut werden. Außerdem soll die Regelung gewährleisten, dass jedes Krankenhaus bei den von ihm angebotenen Leistungen auch eine Fallzahl erreicht, die notwendig ist, um eine angemessene Behandlungsqualität anzubieten. Gerade aus kommunaler Sicht gilt hierbei: Eine Unterscheidung zwischen Universitätskliniken und kommunalen Maximalversorgern

im Rahmen der Leistungsgruppen ist nicht sinnvoll, denn die Forschungsleistungen der Universitätskliniken werden schließlich direkt über die Länder finanziert.



Foto: © onepphoto - stock.adobe.com

Ein wesentlicher Streitpunkt zwischen Bund und Ländern war die Frage nach der Krankenhausplanung. Entscheidender Bestandteil bei der Einigung ist, dass die Planungshoheit ebenso wie die Investitionsfinanzierung bei den Ländern verbleibt. Wichtig ist allein, dass eine enge Verknüpfung zwischen den zugestandenen Vorhaltekosten und den Vorgaben der Krankenhausplanung erfolgt.

## **Zwischenlösung für den Übergang – Pleitewelle verhindern**

Gerade der Einstieg in die Finanzierung der Vorhaltekosten ist richtig. Deswegen unterstützen die Städte den Reformprozess. Es darf aber nicht vergessen werden: Es wird Jahre dauern, bis die Reform greift. So viel Zeit haben viele Krankenhäuser nicht. Wenn die Krankenhäuser nicht mit einer Zwischenlösung, einem Vorschaltgesetz, ganz schnell frisches Geld bekommen, werden etliche Krankenhäuser die Reform nicht mehr erleben. Dann wird es zu genau dem unkoordinierten Krankenhaussterben kommen, das mit der Reform eigentlich verhindert werden sollen.

# Paradigmenwechsel im ÖPNV macht weitere Dauerbaustelle auf

Die Einführung des 49-Euro-Tickets bedeutet einen Paradigmenwechsel in der Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die Zielsetzung ist klar: Das Deutschlandticket stellt einen wichtigen Beitrag für die tägliche und kostengünstige Mobilität der Menschen in Deutschland dar. Problematisch dabei: Bund und Länder haben viele Finanzierungsfragen offengelassen und somit ins Ungeisse verschoben. Selbst der Ausgleichsbedarf für das Jahr 2024 ist nicht gesichert. Und der notwendige Ausbau und die Modernisierung des ÖPNV sind über das Deutschlandticket erst recht nicht finanziert.

Der dauerhafte Erfolg des Tickets hängt von dessen ausreichender Finanzierung und dem bereit gestellten ÖPNV-Angebot ab: Nur ein nachfrageorientiertes, stabiles, attraktives und deutlich ausgebautes Mobilitätsangebot kann die Verkehrswende gewährleisten.



Foto: @ Firm - stock.adobe.com

Die Rahmenbedingungen für die Finanzierung des ÖPNV haben sich mit Einführung des 49-Euro-Tickets einschneidend geändert. Die Vorgabe eines einheitlichen Ticketpreises hat den Verkehrsunternehmen und -verbänden eine zentrale Stellschraube genommen. Viele Fragen konnten und mussten bislang innerhalb der Verkehrsverbände und mit den kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgern geklärt werden (Mobilitätsangebot, Ticketpreise und vor allem ihre Ausdifferenzierung). Nun müssen diese Fragen zusätzlich in der Dreierkoalition Bund, Länder und Kommunen verhandelt werden – die jeweilige Situation vor Ort kann hierbei naturgemäß oft nicht berücksichtigt werden.

Die Finanzierung des ÖPNV und dabei insbesondere die Sicherstellung eines nachfrage- und klimaschutzgerechten Angebotes wird in den kommenden Jahren höchst schwierige politische Debatten auslösen. Denn komplexe finanzielle Zusammenhänge und widerstreitende Interessen müssen sowohl innerhalb als auch und zwischen den verschiedenen föderalen Ebenen miteinander in Einklang gebracht werden. Gleichzeitig dürfen die Akteure trotz unklarer Rahmenbedingungen das übergeordnete Ziel nicht aus den Augen lassen: die Verkehrswende hin zu einem klimagerechten und sozial gerechten Verkehrsträgermix zu bewerkstelligen.

## **Erhöhung der Zuschüsse oder der Ticketpreise**

Der Fortbestand des Tickets über das Jahr 2023 hinaus ist nach wie vor ungesichert. Den Verkehrsverbänden und ihren Trägern bleibt eine Anpassung des Ticketpreises verwehrt. Wenn Bund und Länder nicht eine Ticketpreiserhöhung beschließen, wird sich zwangsläufig der Zuschussbedarf erhöhen.

Bislang fehlt allerdings jede verbindliche, auf Dauer angelegte Regelung zur Anpassung der Defizitausgleichs durch Bund und Länder. Der „Ausgleich“ ist auf 3 Milliarden Euro ohne Inflationsausgleich und Dynamisierung fixiert, ein Nachschuss von Bund und Ländern bei höheren Folgekosten nur für das 2023 geregelt, die Finanzierung überhaupt nur bis 2025 im Regionalisierungsgesetz gesichert.

Der Bund hat das Deutschlandticket zusammen mit den Ländern bestellt. Damit ist es auch von Bund und Ländern zu bezahlen. Eine

weitergehende Beteiligung der Kommunen durch die Hintertür ist nicht nur sachfremd, sondern auch realitätsfern: Im Rahmen ihrer derzeitigen Finanzausstattung können Kommunen diese Aufgabe schlichtweg nicht übernehmen.

## Ausweitung des ÖPNV nicht ausfinanziert

Ebenso ist völlig offen, wie die von allen Seiten gewünschte Ausweitung des ÖPNVs finanziert werden soll. Ein gutes und dauerhaftes Verfahren des Defizitausgleichs kann zwar den Betrieb des bestehenden Angebotes finanziell absichern, aber auch nicht mehr. Um es deutlich zu sagen: Das Deutschlandticket leistet keinen Beitrag zur Finanzierung zusätzlicher Angebote des ÖPNV. Ressourcen für den Ausbau des Angebotes – sowohl die Investitionskosten als auch die anschließend erhöhten und nicht durch Ticketeinnahmen refinanzierten Betriebskosten sind hier zu bedenken – müssen auf anderem Weg bereitgestellt werden. Die Bundesregierung steht in der Verantwortung, für den im Koalitionsvertrag vorgesehenen Ausbau- und Modernisierungspakt umgehend offene Fragen zum Finanzbedarf zu klären und kurzfristig eine Agenda zu seiner Umsetzung aufzustellen.



Foto: @redaktion93 - stock.adobe.com

Der Ausbau des Stadtbahnnetzes ist eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Mobilitätswende und bedarf hoher Investitionskosten.



Mittelfristig ist zu fragen, ob die immer verworrener werdende „Spaghetti-Finanzierung“ aus vielen unterschiedlichen Geldquellen – zu der die Regionalisierungsmittel, das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und weitere Einzelförderungen gehören – ein tragfähiges Finanzierungskonstrukt ist. Auch für die Finanzierung des ÖPNV gilt, dass sie nicht nur auskömmlich sein muss, sondern auch transparent, nachvollziehbar, anreizkompatibel und gerecht sein sollte. Die derzeitige „Töpfchenfinanzierung“ stößt aufgrund ihrer Komplexität an ihre Grenzen – die verschiedenen Komponenten können kaum noch aufeinander abgestimmt werden. In Anbetracht dieser unübersichtlichen Finanzierungsstruktur sind die aktuellen politischen Debatten zur Finanzierung – über Schlagworte hinaus – für Außenstehende kaum noch nachvollziehbar.

## Weitere Reformschritte erforderlich

Aus finanzpolitischer Sicht kann daher mit Blick auf das 49-Euro-Ticket vor allem eines festgehalten werden: Mit seiner Einführung wurde das Finanzierungssystem des ÖPNV zunächst an einer entscheidenden Stelle grundlegend geändert. Dabei werden Anreize für Wettbewerb, Leistungs- und Qualitätsverbesserungen nicht gesetzt. Mit dem Deutschlandticket einher gehen zwar eine höhere Einheitlichkeit bei den Tarifen und wurden finanzielle Anreize zur ÖPNV-Nutzung gesetzt. Wenn Bund und Länder aber nicht schnell weitere, ergänzende Regelungen beim Ticket und den anderen Finanzierungselementen treffen, wird die gesamte Entwicklung des ÖPNV in den Stillstandmodus versetzt. Verkehrsverbände benötigen einen klaren Finanzierungsrahmen, um zukunftsfähig planen zu können.

Spätestens jetzt sollte es Bund und Ländern bewusst werden: Mit der alleinigen Entscheidung für einen einheitlichen Ticketpreis ist es nicht getan. Die Einführung des Deutschlandtickets hat viele weitere Finanzierungsfragen aufgeworfen. Sie kann nur der erste Schritt einer größeren Reform der ÖPNV-Finanzierung sein.

# „Fit and Proper“ – Eignungsbewertung von Mandatsträgern kommunaler Sparkassen

Auf europäischer Ebene wird seit 2021 intensiv über neue Vorgaben zur Bankenregulierung (sogenannte Basel IV) verhandelt. In einem umfangreichen Paket beabsichtigter Neuregelungen hatte die EU-Kommission unter anderem auch Vorschläge zur Governance, das heißt Steuerung, Verwaltung und Überwachung, von Leitungs- und Aufsichtsorganen der Institute aufgenommen. Die Anforderungen an Aufsichtsgremien und ihre Mitglieder werden unter dem Schlagwort „Fit and Proper“ zusammengefasst.

Die ursprünglichen „Fit and Proper“-Vorschläge sahen unter anderem vor, dass die Bankenaufsicht eine Eignungsbeurteilung von Mitgliedern der Aufsichtsorgane bereits im Vorfeld von deren Benennung vornimmt. Besonders diesen Vorschlag beurteilten die kommunalen Spitzenverbänden und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) kritisch. Denn die Zusammensetzung des Verwaltungsrats einer kommunal getragenen Sparkasse wird von der kommunalen Trägerkörperschaft zu Beginn jeder Kommunalwahlperiode bestimmt. Dies ist in den Sparkassengesetzen der Länder verankert. Die Auswahl der Mitglieder erfolgt durch die Kommune als Trägerin der Sparkasse dabei in Kenntnis der Eignungsanforderungen und der Mandatsverantwortung.

## Notwendige Sachkunde

Die Sparkassen selbst können keinen Einfluss auf die Auswahl der Mitglieder nehmen. Die Verantwortung liegt bei der Trägervertretung, dem demokratisch legitimierten Organ der Kommune. In den Besetzungsverfahren wird die Eignung aller Verwaltungsratsmitglieder sichergestellt: Neue Verwaltungsratsmitglieder werden innerhalb der ersten Monate nach Amtsantritt standardmäßig in speziellen Schulungen fortgebildet. Zudem nehmen die Aufsichtsbehörden eine nachträgliche (ex post) Eignungsbewertung vor. Dieses Vorgehen trägt den Besonderheiten des Sparkassenorganisationsrechts Rechnung und hat sich in der Vergangenheit als zuverlässig bewährt.

Der Deutsche Städtetag hat sich seit 2019 gemeinsam mit dem Deutschen Landkreistag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie dem DSGV in politischen Schreiben und persönlichen Gesprächen in Brüssel für Anpassungen im parlamentarischen Verfahren eingesetzt. Dabei standen folgende Aspekte im Zentrum:

- Allein die gewählte Vertretung des kommunalen Trägers darf für die Besetzung der Verwaltungsratsmitglieder verantwortlich sein. Diese demokratisch legitimierte Entscheidung dürfen auch die Sparkassen durch eine eigene (institutsinterne) Bewertung der Kandidaten nicht infrage stellen.
- Neue Verwaltungsratsmitglieder öffentlich-rechtlicher Sparkassen stehen erst nach ihrer Bestellung durch die gewählte Vertretung des kommunalen Trägers beziehungsweise nach der Wahl ins Hauptamt fest. Die kommunalen Sparkassen haben keinen Einfluss auf die Auswahl dieser Mitglieder.
- Eine nachträgliche Bewertung von Sparkassen-Verwaltungsräten durch die Banken-Aufsichtsbehörde ist weiterhin möglich.

Der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) im Europäischen Parlament hat diese Positionierung aufgegriffen und geänderte Vorschläge dem Plenum zu „Fit and Proper“ zur Abstimmung vorgelegt. Diese enthielten unter anderem eine Ausnahmeregelung für die Ernennung von Mitgliedern der Leitungs- und Aufsichtsorgane durch gewählte regionale oder lokale Gremien.

## Zu erwartende EU-Vorgaben

Diese Empfehlung haben die Trilog-Parteien (EU-Rat, EU-Parlament und EU-Kommission) erfreulicherweise aufgegriffen, als sie sich Ende Juni 2023 auf die zentralen Eckpunkte des Bankenpaketes und damit auch bei der Eignungsbewertung von Mandatsträgern der Institute geeinigt haben: Danach ist keine Festlegung zum Zeitpunkt der aufsichtsbehördlichen Eignungsprüfung vorgesehen. Lediglich bei großen Instituten ist die Europäische Zentralbank vorab über die Neubestellung von Vorständen und dem Vorsitzenden des Aufsichtsorgans zu informieren. Die Eignung neuer Leitungsorganmitglieder ist

von den Instituten zu bewerten. Eine Ausnahme soll es für jene Institute geben, die keinen Einfluss auf die Auswahl der Mitglieder haben. Damit kann den Besonderheiten des Sparkassenorganisationsrechts Rechnung getragen werden.



Foto: © EKH-Pictures – stockadobe.com  
Foto: © Jan VAN DE VEL / European Union 2023 – Source : EP

Intensive Gespräche auf EU-Ebene zu Anforderungen der Bankenaufsicht an die Mitglieder von Verwaltungsräten

Die „Fit and Proper“-Vorgaben der EU werden bis zum Juni 2025 in nationales Recht umzusetzen sein. Dazu sind Änderungen im Kreditwesengesetz (KWG) und den entsprechenden Merkblättern der BaFin zu erwarten. Der Deutsche Städtetag wird sich weiter dafür einsetzen, dass durch das Bankenpaket kein Eingriff in die innere Verfasstheit des deutschen Sparkassenwesens erfolgt.

# Deutscher Städtetag – Die Stimme der Städte

---

Städte prägen den Alltag – bei uns tauschen sie sich aus. Im Deutschen Städtetag haben sich rund 3.200 Städte und Gemeinden mit rund 53 Millionen Einwohnern zusammengeschlossen. Das sind Städte von Aachen bis Zwickau, darunter alle Landeshauptstädte, die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen – und natürlich auch viele kleinere Städte. Der Deutsche Städtetag ist die Stimme der Städte.

## Unsere Aufgaben


- Wir vertreten die Interessen aller kreisfreien und der meisten kreisangehörigen Städte,
- sind im Gespräch mit der Bundesregierung, mit Bundestag, Bundesrat, Europäischer Union und zahlreichen Organisationen,
- nehmen Einfluss auf die Gesetzgebung,
- achten auf die kommunale Selbstverwaltung, die im Grundgesetz garantiert ist.

## Städte für Menschen – wir geben Orientierung

- Die Städte gestalten das Lebensumfeld für die Menschen vor Ort.
- Wir diskutieren mit unseren Mitgliedsstädten Fragen, die alle Städte betreffen. Wir legen gemeinsam Positionen fest.
- Wir geben den Städten Orientierung über das, was auf Bundesebene und in der EU geschieht.

## Städte mit Zukunft – was wir wollen

Die Städte stemmen den Großteil der öffentlichen Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger. Bund und Länder sollten die Städte als Partner begreifen. Die Städte müssen handlungsfähig bleiben. Für die Aufgaben der Kommunen muss die Finanzierung stimmen.



## Sie möchten über das Erscheinen der Stadtfinanzen informiert werden?

---

Gern senden wir Ihnen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung, einmal im Jahr, eine E-Mail mit Link zum Download der neuen Broschüre zu.

Mehr Informationen:

 [www.staedtetag.de/stadtfinanzen](http://www.staedtetag.de/stadtfinanzen)



## DIE STIMME DER STÄDTE

**A** Aachen · Aalen · Amberg · Annaberg-Buchholz · Ansbach · Aschaffenburg · Auerbach/Vogtland · Augsburg  
**B** Bad Kreuznach · Baden-Baden · Bamberg · Bautzen · Bayreuth · Berlin · Bernau · Biberach an der Riß  
Bielefeld · Bochum · Bonn · Bottrop · Brandenburg an der Havel · Braunschweig · Bremen · Bremerhaven  
**C** Castrop-Rauxel · Celle · Chemnitz · Coburg · Cottbus **D** Darmstadt · Delitzsch · Delmenhorst · Dessau-  
Roßlau · Dortmund · Dresden · Duisburg · Düren · Düsseldorf **E** Eberswalde · Eisenach · Emden · Erfurt  
Erkner · Erlangen · Essen · Esslingen am Neckar **F** Falkensee · Flensburg · Forst (Lausitz) · Frankenthal  
(Pfalz) · Frankfurt (Oder) · Frankfurt am Main · Freiberg · Freiburg im Breisgau · Friedrichshafen · Fulda  
Fürth **G** Gelsenkirchen · Gera · Gießen · Gladbeck · Glauchau · Goslar · Gotha · Göttingen · Gräfelfing  
Greifswald · Gütersloh **H** Hagen · Halle (Saale) · Hamburg · Hameln · Hamm · Hanau · Hannover · Heidelberg  
Heidenheim an der Brenz · Heilbronn · Hennigsdorf · Herford · Herne · Hildesheim · Hof · Hoyerswerda  
**I** Ingolstadt · Iserlohn **J** Jena **K** Kaiserslautern · Kamenz · Karlsruhe · Kassel · Kaufbeuren · Kempten (Allgäu)  
Kiel · Koblenz · Köln · Konstanz · Krefeld **L** Landau in der Pfalz · Landsberg am Lech · Landshut · Leipzig  
Leverkusen · Limbach-Oberfrohna · Lindau (Bodensee) · Lörrach · Lübeck · Ludwigsburg · Ludwigshafen  
am Rhein · Lüneburg **M** Magdeburg · Mainz · Mannheim · Marburg · Memmingen · Mönchengladbach  
Mühlhausen/Thüringen · Mülheim an der Ruhr · München · Münster **N** Neu-Ulm · Neubrandenburg  
Neuenhagen bei Berlin · Neumünster · Neuruppin · Neuss · Neustadt am Rübenberge · Neustadt an der  
Weinstraße · Neustadt bei Coburg · Neuwied · Nordhausen · Nürnberg · Nürtingen **O** Oberhausen  
Offenbach am Main · Offenburg · Oldenburg · Oranienburg · Osnabrück **P** Passau · Pforzheim · Pirmasens  
Pirna · Plauen · Potsdam **Q** Quedlinburg **R** Recklinghausen · Regensburg · Remscheid · Reutlingen  
Riesa · Rosenheim · Rostock **S** Saarbrücken · Salzgitter · Sassnitz · Schwabach · Schwäbisch-Gmünd  
Schwedt/Oder · Schweinfurt · Schwerin · Siegen · Sindelfingen · Solingen · Speyer · Stendal · Straubing  
Stuttgart · Suhl **T** Taucha · Teltow · Teterow · Trier · Tübingen **U** Ulm **V** Velten · Viersen · Villingen-  
Schwenningen **W** Weiden in der Oberpfalz · Weimar · Wiesbaden · Wilhelmshaven · Wismar · Witten  
Wittenberg · Wolfsburg · Wolgast · Worms · Wuppertal · Würzburg **Z** Zweibrücken · Zwickau